



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft 1880

15.02.1880 - Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Bremen, den 15. Februar 1880.

Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege.

Es wird beantragt:

- 1) in § 1: a) erster Absatz, statt „nach Vorschrift des Gesetzes“ aufzunehmen „nach gesetzlicher Vorschrift.“
b) den zweiten Absatz zu streichen.
- 2) in § 2: a) als ersten Satz den Zusatz einzuschalten:
„Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge findet der Rechtsweg, sofern derselbe nach den hierüber bestehenden Bestimmungen bisher zulässig war, auch ferner statt.“
b) in dem alsdann zweiten Satze das Wort „nur“ zu streichen.
- 3) in § 11 den zweiten Satz zu streichen und demgemäß
- 4) in § 13 sub 4 die Worte „nach Maaßgabe des § 11 dieses Gesetzes.“
- 5) zu § 19 als Absatz 2 hinzuzufügen:
„Die Bestimmungen des § 681 a. a. O. finden mit der Maaßgabe Anwendung, daß die Ortspolizeibehörde für die Ertheilung der Erlaubniß zur Vornahme einer Vollstreckungshandlung zuständig ist.“
- 6) In § 29 den Absatz zwei folgendermaßen zu fassen:
„Die Sachen können im Gewahrsam des Schuldners belassen werden; in diesem Falle ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist.“
- 7) in § 40, Absatz 2, statt „oder eines Gerichts“ aufzunehmen „oder durch einen Gerichtsvollzieher.“
- 8) in § 43 hinter „Pfändung“ einzuschalten „beweglicher körperlicher Sachen.“
- 9) in § 45 c hinter „auch wenn“ aufzunehmen „derselbe Vollziehungsbeamte.“
- 10) in § 45 den letzten Satz: „der Senat kann im Verwaltungswege eine Revision oder anderweite Festsetzung des Tarifs vornehmen“ zu streichen.
- 11) den Gebühren-Tarif wie in der Anlage vorgeschlagen zu fassen.

Die juristische Commission.

Gebühren-Tarif.

		I. bis 3 <i>M.</i> einschließlich	II. 3 <i>M.</i> —15 <i>M.</i> einschließlich	III. 15 <i>M.</i> —150 <i>M.</i> einschließlich	IV. 150 <i>M.</i> —300 <i>M.</i> einschließlich	V. über 300 <i>M.</i>
		<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
1.	Für jede Mahnung	0,20	0,40	0,80	1,50	1 pCt.
2.	Für die Pfändung körperlicher Sachen, sowie für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden einschließlich der durch die Pfändung und Wegnahme der Urkunden veranlaßten Zustellungen Wenn der Schuldner die Pfändung abwendet, (§ 26) wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet.	0,50	1,00	2,00	3,00	1 pCt. aber nicht unter <i>M.</i> 3,00
3.	Für die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung durch Aushang und Ausruf	0,20	0,20	0,40	0,75	1,00
4.	Für die Versteigerung, sowie für den freihändigen Verkauf der gepfändeten Sachen einschließlich der hierdurch veranlaßten Zustellungen Wenn der Schuldner die Versteigerung abwendet, wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet, jedoch nicht über <i>M.</i> 2.50.	0,40	0,80	1,60	3,00	1 pCt. aber nicht unter <i>M.</i> 3,00
5.	Für jede Abschrift eines Protocolls für die Seite .	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
6.	Für jede im Zwangsverfahren erforderliche Zustellung, welche nicht nach den Bestimmungen unter Nr. 2 und 4 unentgeltlich zu leisten ist	0,20	0,40	1,20	2,00	2,00
7.	Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	0,50	0,50	0,50	1,00	1,00
8.	Gebühren des Aufbewahrers von gepfändeten Sachen täglich	0,10	0,20	0,30	0,50	1,00
9.	Für den Ausmiener	Stets drei Procent.				

Ergänzung zu 1. bis 6. Die mit der Einziehung einer gerichtlich erkannten Geldstrafe verbundene Beitreibung der Kosten des Strafverfahrens erfolgt gebührenfrei.